Satzung der Stadt Würzburg für den Seniorenbeirat

Präambel

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) eine Satzung für den Seniorenbeirat. Vorausgeschickt sei, dass im Jahre 2010 in der Stadt Würzburg rund 32.000 Menschen, die älter als 60 Jahre sind (SeniorInnen), leben. Dies entspricht einem Anteil von 24 % an der Gesamtbevölkerung in Würzburg. Nach den Bevölkerungsprognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird der Anteil der SeniorInnen bis zum Jahre 2028 auf 40.200 Personen zunehmen. Dies entspricht einer Zunahme bei den über 60jährigen um rund 26 %. Der Anteil der SeniorInnen an der Gesamtbevölkerung wird dann 30,1 % betragen. Aus diesen Modellrechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird ersichtlich, welche Bedeutung diese demografischen Veränderungen jetzt und in Zukunft für Würzburg haben werden.

Um die Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe an den politischen Prozessen zu sichern, wird diese Satzung für den Seniorenbeirat gegeben.

§ 1 Bezeichnung, Ziele

1. Die Stadt Würzburg richtet zur Stärkung der Interessen und Belange der SeniorInnen, die älter sind als 60 Jahre, einen Beirat im Sinne des § 10 a der Geschäftsordnung des Stadtrats ein. Dieser Beirat nennt sich Seniorenbeirat.

2. Der Seniorenbeirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung der SeniorInnen in Würzburg.

3. Ziel des Beirates ist es, die Belange und Interessen der SeniorInnen im Sinne von Teilhabe, stärkerer Eingliederung, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern und zu unterstützen. Ziel und Aufgabe des Seniorenbeirates ist es zudem, eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der SeniorInnen in allen Bereichen der Gesellschaft durch Integration und Teilhabe zu ermöglichen (§ 71 SGB XII).

4. Der Seniorenbeirat möchte dazu beitragen, dass alle Planungen und Entscheidungen der Stadt Würzburg auch unter dem Blickwinkel geprüft werden, ob sie den Interessen und Belangen der SeniorInnen entsprechen. Der Seniorenbeirat unterstützt den Stadtrat bei seiner Arbeit und berät ihn. Dies stellt einen wichtigen Bestandteil der gesellschaftlichen Vertretung von SeniorInnen im Sinne eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes nach Art. 69 AGSG dar.

§ 2 Zusammensetzung

1. Dem Seniorenbeirat gehören an:

   a)

   aa) Der / die Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r.

   ab) Der / die Sozialreferent/in als ständige/r stellvertretende/r Vorsitzende/r.

   ac) Der / die Leiter/in der Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen.

   b)

   ba) Je zwei Vertreter der Stadtratsfraktionen, die mindestens 12 Sitze im Stadtrat haben und je ein Vertreter der übrigen Stadtratsfraktionen.

   bb) Für den stationären Bereich:
   ein Vertreter für die in der Stadt Würzburg in der stationären Altenpflege tätigen Stiftungen, ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und ein Vertreter der privaten Pflegeanbieter (stationär).

   bc) Für den ambulanten Bereich:
   drei Vertreter der in der Stadt Würzburg aktiv tätigen ambulanten Pflegedienste, davon sollte nach Möglichkeit ein Vertreter von den privaten Anbietern kommen.

   bd) Zwei auf dem Gebiet der Gerontologie kundige Fachpersonen mit geriatrischer */* gerontologischer */* gerontopsychiatrischer Zusatzausbildung (z.B. Ärzte, Dipl.Psychologen, Sozialpädagogen).

   c)

   ca) Drei Vertreter der Würzburger Heimbeiräte in Heimen freier und stiftischer Trägerschaft.

   cb) 15 Bürger der Stadt Würzburg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

2. Seniorenvertretung

   a) Die Mitglieder nach § 2 Ziff. 1, Buchst. bd) (zwei auf dem Gebiet der Gerontologie fachkundige Personen) und Buchst. c) (Vertreter der Heimbeiräte und 15 Bürger der Stadt Würzburg) bilden die Seniorenvertretung der Stadt Würzburg.

b) Die Seniorenvertretung wählt aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Seniorenvertretung gegenüber der Stadt Würzburg. Die Seniorenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitskreise bilden. Die Seniorenvertretung wählt die jeweiligen Delegierten für die Landesseniorenvertretung in Bayern. Die Seniorenvertretung stimmt die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam ab.

c) Die Seniorenvertretung ist Ansprechpartner für SeniorenInnen in Würzburg. Sie initiiert und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen allen Akteuren in der Seniorenarbeit. Sie fördert die Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und unterstützt den Dialog zwischen den Generationen.

Die Seniorenvertretung bereitet die Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen für den Seniorenbeirat an den Stadtrat, seine Ausschüsse und an die Stadtverwaltung vor.

Der zuständige Ausschuss oder der Stadtrat sollen die Eingaben der Seniorenvertretung in angemessener Frist, innerhalb von drei Monaten, behandeln. Ferienzeiten zählen dabei nicht mit. Falls eine Behandlung nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist, teilt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Seniorenvertretung die Gründe schriftlich mit.

§ 3 Amtsperiode

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirats beginnt und endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

2. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 4 Berufung

1. Die Bewerbungen der Bürger der Stadt Würzburg (§ 2, Ziff. 1, Buchst. c, cb) und der zwei fachkundigen Personen (§ 2, Ziff. 1, Buchst. bd) werden vom Ältestenrat dem Sozialausschuss zur Begutachtung vorgelegt. Anschließend werden die Bürgerinnen und Bürger vom Stadtrat berufen. Berufen werden können ausschließlich Würzburger Bürgerinnen und Bürger. Nachberufungen sind jederzeit möglich. Eine Wohnsitzverlegung außerhalb des Stadtgebiets von Würzburg führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.

2. Die Vertreter der in der Stadt Würzburg in der Altenpflege und der freien Wohlfahrtspflege (§ 2, Ziff. 1, Buchst. b, bb) Tätigen (im stationären und teilstationären Bereich) werden von den Stiftungen bzw. Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen. Die Vertreter der ambulanten Pflegedienste (Ziff. 1 Buchst. b, bc) von den ambulanten Pflegediensten. Diese vorgeschlagenen Personen werden nach Begutachtung durch den Sozialausschuss vom Stadtrat berufen.

3. Die Vertreter der Würzburger Heimbeiräte/Heimfürsprecher (§ 2, Ziff. 1, Buchst. c, ca) werden von den jeweiligen Trägern vorgeschlagen und nach Begutachtung durch den Sozialausschuss vom Stadtrat berufen.

§ 5 Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell, ist verbandsunabhängig und frei von persönlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten von Senioren/Innen. Dies umfasst insbesondere,

- die Planung und Schaffung von Einrichtungen und Diensten,

- die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren/Innen,

- die ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenhilfe,

- die Erstellung und Fortschreibung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt Würzburg.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse und an die Stadtverwaltung zu richten. Auf die Rechtzeitigkeit der Abgabe ist zu achten.

2. Der zuständige Ausschuss oder der Stadtrat sollen die Eingaben des Seniorenbeirats in angemessener Frist, innerhalb von drei Monaten, behandeln. Ferienzeiten zählen dabei nicht mit.

3. Falls eine Behandlung nicht innerhalb der Frist von Abs. 2 möglich ist, teilt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister dem Seniorenbeirat die Gründe schriftlich mit.

4. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister führt, soweit sie/er nicht nach Art. 37 GO selbst zuständig ist, eine Entscheidung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse herbei. Sollte die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses nicht gegeben sein, unterrichtet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Stadtrat oder zuständigen Ausschuss, warum den Beschlüssen des Beirates nicht entsprochen worden ist.

5. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Seniorenbeirat bei seiner Arbeit zu unterstützen.

6. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Das Mitglied kann abberufen werden, wenn es an drei Sitzungen in Folge unentschuldigt gefehlt hat. Für den Rest der Amtsperiode ist ein Ersatz nach den Vorschriften dieser Satzung zu wählen.

§ 7 Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch zwei Mal jährlich - oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, zu Sitzungen ein.

2. Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Von den Sitzungen sind Protokolle zu erstellen.

3. Mit der Einladung sind den Mitgliedern des Seniorenbeirats die Beratungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen Anträge zur Tagesordnung schriftlich einreichen.

4. Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Würzburg in angemessener Frist zu behandeln.

§ 8 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirats und der Seniorenvertretung ist die Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen. Die Stadt Würzburg stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - soweit erforderlich - die persönlichen und sachlichen Verwaltungsmittel, insbesondere geeignete Räume für Besprechungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme von § 2 Ziff. 1 Buchst. b) und c); Ziff. 2 Buchst. a) und § 4, die mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode des Stadtrates am 01. Mai 2014 in Kraft treten.

Würzburg, 29.03.2012

gez.

Georg Rosenthal
Oberbürgermeister